

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 49.

(Nr. 590.) Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Bundeskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung der durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Militär- und Marineverwaltung über den durch das Gesetz vom 21. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491.) festgestellten Betrag von 120 Millionen Thaler hinaus weitere Geldmittel bis zur Höhe von Einhundert Millionen Thaler im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von Einhundert Millionen Thaler erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 339.) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schaßanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Umlaufzeit der Schaßanweisungen kann auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres festgesetzt, auch können denselben nach Anordnung des Bundeskanzlers besondere Zinsscheine beigegeben werden.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schaßanweisungen, sowie die zugehörigen Zinscoupons können sämmtlich oder theilweise auf ausländische, oder auch nach einem bestimmten Verthverhältniß gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen, sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Verthverhältnisses, sowie der näheren Modalitäten für Zahlungen im Auslande, bleibt dem Bundeskanzler überlassen.

Bundes-Gesetzbl. 1870.

103*

Im

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1870.

Im Uebrigen finden auf die Anleihe und auf die Schatzanweisungen die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491.) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes-Insel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 29. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 591.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Agenten des Lloyd Robert Langford in Paderborn
zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Abgedruckt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei
(R. v. Deder).